

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stolberger Sportverein Handball e. V.“. Er ist im Wege der Abspaltung hervorgegangen aus dem „Stolberger Sportverein 1911 e. V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschweiler eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg/Rhld.. Seine Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.05. bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein bzw. die Fachabteilungen gehören den zuständigen Dachverbänden an.
- (2) Der Verein kann ferner Mitglied im „Stolberger Sportverein 1911 e. V.“ sein.

§ 4 Verfassung des Vereins

- (1) Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften der §§ 21 ff. BGB beruht, durch diese Vereinsatzung bestimmt.
- (2) Organe des Vereins sind:
 1. Vorstand
 2. Mitgliederversammlung
- (3) Die Organisationsfragen des Vereins können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstand kann darüber hinaus mit Stimmenmehrheit bis zu 12 Beisitzer in den Vorstand berufen. Der Ausschussvorsitzende der Jugendabteilung gilt als geborener Beisitzer.
- (2) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des Vorsitzenden und seines stellvertretenden Vorsitzenden. Beide sind gemeinsam Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit, eine Geschäftsordnung zu bestimmen.
- (4) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres.
- (5) Die Bestellung ist durch die Mitgliederversammlung nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Zur Bestreitung von Repräsentationspflichten ist der Vorstand verpflichtet jährlich ein Budget zur Verfügung zu stellen, über dessen Höhe im Rahmen einer jährlichen Finanzplanung oder im Wege eines Nachtragshaushalts durch den Gesamtvorstand entschieden wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem Jahresabschluss.

§ 6 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins und der Fachabteilungen

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich bis Ende Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Vereinsmitglieder spätestens 3 Wochen vorher durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinslokal/Clubheim unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind. Stattdessen kann eine schriftliche Einladung aller Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 7 – Fortsetzung –

- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes gemäß § 5 der Satzung
 4. Verschiedenes
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder der Schatzmeister, leitet die Versammlung. Von der Entlastung des alten Vorstandes bis nach der Wahl/Bestätigung des neuen Vorstandes leitet ein von der Versammlung zu benennendes Mitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, es sei denn, dass die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Mehrheit des Ältestenrates oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 9 Satzungsänderung, Änderung des Zwecks des Vereins

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 90 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von 75 % aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 1. Ehrenvorsitzender
 2. Ehrenmitglieder
 3. Aktive Mitglieder
 4. Inaktive Mitglieder
 5. Mitglieder der Jugendabteilung
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Bei Jugendlichen ist die Mitunterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den Erfolg des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Mitteilung evtl. Ablehnungsgründe besteht nicht. Durch die erfolgte Aufnahme unterwirft sich das neue Mitglied der Vereinssatzung.
- (4) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist in § 17 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geregelt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Volljährige Mitglieder haben das Recht zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Vereins, zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen sowie Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendabteilung werden dem Verein gegenüber durch Ihren Ausschussvorsitzenden vertreten. Ihre Mitgliedschaft besteht nur in dem Recht des Zutritts zu allen Plätzen des Vereins, zur Benutzung seiner Einrichtungen und der Teilnahme an seinen sportlichen Veranstaltungen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht aller Mitglieder ist:
 1. Die Befolgung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie Gehorsam gegenüber den Anordnungen der Vorstandsmitglieder.
 2. die pünktliche Entrichtung aller Zahlungen
 3. gesittetes und sportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied haftet bei satzungs- oder ordnungswidrigem Verhalten für alle dem Verein entstandenen Nachteile.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes kann nicht einem anderen übertragen werden..
- (4) Ein Vorstands- oder Ältestenratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein solches Amt in einem anderen, gleichartige Sportarten betreibenden Verein bekleiden, der seinen Sitz im Kreis Aachen hat, mit Ausnahme des „Stolberger Sportverein 1911 e.V.“.

§ 13 Beitrag, Vereinsvermögen

- (1) Alle Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. In dieser Versammlung wird auch der Zahlungsmodus festgelegt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung

- (1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (2) Die anderen Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen, Mitglieder von der Beitragszahlung freizustellen bzw. einen geringeren als den normal geforderten Beitrag festzusetzen.

§ 15 Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Ein Austritt kann nur zum Ende desjenigen Zeitraumes erfolgen, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
- (2) Mit der Abmeldung hat das Mitglied das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 16 Ausschluss

- (1) Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ohne Nennung von Gründen ausschließen.
- (2) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Satzungen des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft sowie
 - d) Nichtzahlung des Betrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht bei Ausschluss nach Abs. (2) d).
- (4) Eine Aufrufung der Mitgliederversammlung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Aufgabe des Ältestenrates ist es, über Streitigkeiten außerhalb des § 16, Ehrenverfahren, sowie die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern zu entscheiden.
- (2) Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern kann nur auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.
- (3) Dem Ältestenrat gehören an:
 1. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder als geborene Mitglieder
 2. Mindestens 6 Vereinsmitglieder, von denen mindestens 2 ein Jahr einem früheren Vorstand angehört haben sollen.
- (4) Diese Mitglieder werden dem Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung in Ihrem Amt zu bestätigen.
- (5) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Ältestenrat sein.

§ 17 – Fortsetzung –

- (6) Der Ältestenrat versammelt sich, sobald wenigstens 25 % der Mitglieder des Rates oder des Vorstandes eine Versammlung wünschen. Die Einladung veranlasst der Ehrenvorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Ehrenmitglied oder das dienstälteste Ratsmitglied. Eingeladen wird mit Wochenfrist unter Angabe des Grundes.
- (7) Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind endgültig.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich an jedes Mitglied des Ältestenrates in Angelegenheiten der Zuständigkeit des Rates zu wenden.

§ 18 Jugendabteilung

Der Verein bildet eine Jugendabteilung, die aus den Jugendlichen des Vereins und aus den im Jugendbereich tätigen gewählten Mitgliedern besteht.

§ 19 Auflösung und Liquidation

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Stolberger Sportverein 1911 e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

Stolberg, den 23. August 2000

Der Verein wurde mit vorstehender Satzung am 1. September 2000 beim Amtsgericht Eschweiler in das Vereinsregister – 10 VR 711 - eingetragen.

Am 4. Juli 2011 mit vorstehender Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Vereins-Nr. VR 50711 eingetragen.